

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationales Projektmanagement
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Internationales
Projektmanagement – SPO-PM)**

Vom 23. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Internationales Projektmanagement und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel, Studienrichtungen, Studium mit vertiefter Praxis

(1) ¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudienganges Internationales Projektmanagement ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Projektleitungsaufgaben an der Schnittstelle von Wirtschaft und Technik in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen sowie bei Gründungsvorhaben vorzubereiten. ²Der Studiengang vermittelt eine vertiefte fachliche Qualifikation, die an einem projektorientierten Managementstil ausgerichtet ist. ³Die Studierenden lernen, internationale sowie nationale Projekte lösungsorientiert und erfolgreich zu leiten und durchzuführen. ⁴Dazu eignen sie sich die aktuellen Methoden und Instrumente des Projektmanagements an und werden u.a. befähigt, Projektprozesse zu gestalten sowie selbstständig kaufmännische und technische Risiken, Kommunikationsschwierigkeiten und Terminabweichungen zu identifizieren und zu managen. ⁵Nach Abschluss ihrer Ausbildung organisieren sie Teamarbeit und den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten, planen IT-gestützt Ressourcen und kontrollieren den Projektfortschritt. ⁶Sie sind darauf vorbereitet, interdisziplinäre, virtuelle und interkulturelle Projektteams zu führen und zu koordinieren sowie sich flexibel an ständig verändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

(2) Die ingenieurwissenschaftliche Studienrichtung „Technical Project Management“ legt einen besonderen Fokus auf die technischen Aspekte von Auftrags- und internen Projekten, insbesondere die technische Planung und Umsetzung sowie die Verwaltung technischer Ressourcen.

(3) Die wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung „Commercial Project Management“ konzentriert sich auf die kaufmännischen Aspekte von Projekten, insbesondere die Budgetplanung, die Kostenkontrolle, das Vertragsmanagement und die Minimierung finanzieller Risiken.

(4) ¹Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch die sozialen Fähigkeiten, die für ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln im Betrieb und in der Gesellschaft notwendig sind. ²Das übergreifende Berufsbild ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ³Dies erfordert es, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen oder institutionellen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

(5) ¹Das Studium kann mit zusätzlichen, besonders intensiven Praxisphasen kombiniert werden (Studium mit vertiefter Praxis). ²Studierende im Studium mit vertiefter Praxis erreichen das Studienziel teilweise auf einem ergänzenden Weg und erweitern die mit dem Masterabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

§ 3

Akademischer Grad, Masterurkunde

¹Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof in der Studienrichtung „Technical Project Management“ den Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“ und in der Studienrichtung „Commercial Project Management“ den Grad „Master of Arts (M.A.)“. ²Der Bezeichnung des Studiengangs wird nicht nur im Prüfungszeugnis, sondern auch in der Masterurkunde die Angabe der jeweiligen Studienrichtung hinzugefügt.

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Spezifische Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang, der zu mindestens 210 Leistungspunkten geführt hat, mit einer Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2. ²Dabei müssen mindestens 5 Leistungspunkte auf den Erwerb von Kompetenzen entfallen, die den Lernzielen des Moduls „Grundlagen des Projektmanagements“ entsprechen.

(2) ¹Das Studium gemäß Abs. 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erzielt wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(3) ¹Das in Abs. 2 Satz 1 festgelegte Notenkriterium kann auch durch Anrechnung der in Satz 2 und 3 geregelten Boni auf die tatsächlich erzielte Prüfungsgesamtnote erreicht werden. ²Einen Notenbonus von 0,2 erhalten alle, die bei Beantragung ihrer Immatrikulation über eine nach Erlangung des Abschlusses gemäß Abs. 1 Satz 1 erworbene und diesem nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer verfügen. ³Einen Notenbonus von 0,1 erhält, wer im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 Satz 1 zusätzliche freiwillige Praxisphasen mit einer Länge von insgesamt mindestens

sechs Monaten absolviert hat. ⁴Inwiefern die Voraussetzungen von Satz 2 und 3 erfüllt sind, wird durch die Prüfungskommission festgestellt.

§ 5 Nachqualifikation

(1) ¹Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt als erreicht, wenn das Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte gemäß den folgenden Absätzen erwerben. ²Binnen dieser Frist kann auch die Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 nachgeholt werden, indem das Modul „Grundlagen des Projektmanagements“ absolviert wird. ³Soweit es auf eine Nachqualifikation gemäß Satz 1 oder 2 ankommt, muss diese abgeschlossen sein, bevor die Zulassung zur Prüfung im Modul 1.5 (Management von Projektgruppen) erfolgen kann.

(2) ¹Studierende, die im Rahmen ihres zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Studiums kein Praxissemester oder ähnliche praktische Studienphasen absolviert haben, können zur Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abschließen.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen, der den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(3) ¹Im Übrigen können zur Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 bestimmte, von der Prüfungskommission individuell festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. ²Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften oder einer anderen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind. ³Außerdem kann die Fakultät Ingenieurwissenschaften spezielle Module anbieten, die Modulen nach Satz 2 gleichstehen; die im jeweiligen Semester ggf. angebotenen Module werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. ⁴Schließlich können die Studierenden geeignete Kurse aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB)

wählen; ob die betreffenden Kurse geeignet sind, wird durch die Prüfungskommission festgestellt.
⁵Entsprechend den Festlegungen der Prüfungskommission gewählte Kurse gelten als Module nach Satz 1 und werden durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen; anderweitige Anerkennungs- oder Anrechnungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(4) ¹Studierende, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 2 mit den Möglichkeiten des Abs. 3 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten absolvieren und die übrigen Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 3 erwerben.
²Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(5) ¹Module nach Abs. 2 und 3 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsbedingungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss der in Satz 1 genannten Module können unbeschadet der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang angerechnet. ³Satz 2 gilt für die Nachqualifikation gemäß Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 7

Wahl der Studienrichtung

¹In welcher Studienrichtung sie studieren möchten, haben die Studierenden bei der Immatrikulation zu erklären. ²Die Wahl kann noch bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Studienbeginn durch Erklärung gegenüber dem Studienbüro geändert werden.

§ 8

Leistungspunkte, Module

(1) Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) ¹Die Module, die Unterrichts- und Prüfungssprache, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in Anlage 1 festgelegt. ³Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

(3) Abweichende und ergänzende Regelungen für das Studium mit vertiefter Praxis ergeben sich aus Anlage 2.

§ 9 **Wahlpflichtmodule**

(1) ¹Fachbezogene Wahlpflichtmodule dienen der Verbreiterung und Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Spezialgebieten der betreffenden Studienrichtung. ²Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für andere Masterstudiengänge an der Hochschule Hof sowie der einschlägigen Modulhandbücher abzuschließen sind. ³Außerdem kann die Fakultät Ingenieurwissenschaften spezielle Wahlpflichtmodule anbieten. ⁴Die im jeweiligen Semester für jede Studienrichtung zur Auswahl stehenden fachbezogenen Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und, soweit sie nicht bereits Teil eines anderen Masterstudiengangs sind, im Einzelnen geregelt.

(2) ¹In fachübergreifenden Wahlpflichtmodulen erweitern die Studierenden ihr Verständnis für das Projektmanagement unter juristischen, ökonomischen oder technischen Aspekten; zugleich oder stattdessen haben sie in diesen Modulen die Möglichkeit, studienzielbezogen ihre Sozial- und Selbstkompetenzen sowie Sprach- und interkulturellen Kompetenzen auszubauen. ²Von der Fakultät Ingenieurwissenschaften eigens angebotene fachübergreifende Wahlpflichtmodule werden gegebenenfalls im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. ³Abgesehen davon können als fachübergreifende Wahlpflichtmodule beim Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse alle Module aus dem Angebot des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz gewählt werden. ⁴Entsprechendes gilt für sämtliche dafür bereitgestellten Module in anderen Masterstudiengängen der Hochschule. ⁵Im Übrigen wird auf die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher verwiesen. ⁶Anstelle eines fachübergreifenden Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 Leistungspunkten können auch mehrere Module dieser Art absolviert werden, die insgesamt mindestens 6 Leistungspunkte umfassen.

§ 10 **Masterarbeit**

(1) ¹Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie das Modul 1.5 (Management von Projektgruppen) absolviert und mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

(2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Internationales Projektmanagement wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor Vergabe des Themas getan haben. ²Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die betreffende Prüfungsperson mit den Methoden des Projektmanagements vertraut ist.

(3) ¹Im Studium mit vertiefter Praxis wird das Modul 1.7 (Masterarbeit) in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt. ²Grundlage ist eine konkrete betriebliche Problemstellung.

§ 11

Master-Seminar

¹Im Modul 1.6 (Master-Seminar) diskutieren und präsentieren die Studierenden begleitend zur Erstellung ihrer Masterarbeiten die dabei erzielten Zwischen- und Endergebnisse. ²§ 10 gilt dafür entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2024/2024 das Studium im Masterstudiengang Internationales Projektmanagement aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 15. März 2025 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Projektmanagement vom 22. November 2021 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 24/2021) fort, die zuletzt durch Satzung vom 25. Mai 2022 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 12/2022) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 15. März 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 23. Oktober 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 23. Oktober 2024.

Hof, den 23. Oktober 2024
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Oktober 2024 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2024 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Oktober 2024.

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 2)

1	2	3	4	5	6	7	8	
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte	
1	Pflichtmodule							
1.1	Agile, klassische und hybride Methoden im internationalen Projektmanagement	D	SU	4	schrP90		6	
1.2	Projektplanung, -steuerung und -finanzierung	D	SU, Ü	4	P		6	
1.3	IT-gestütztes Projektmanagement	D	SU, Ü, Pr	4	StA		6	
1.4	Projektmarketing und Stakeholdermanagement	D	SU, Pr	4	P	TN Pr	6	
1.5	Management von Projektgruppen	D	SU, Ü, Pr	4	PfP	siehe § 5 Abs. 1 Satz 3	6	
1.6	Master-Seminar	D	S		PfP		6	
1.7	Masterarbeit	D			MA	siehe § 10 Abs. 1 Satz 1	24	
2	Wahlpflichtmodule							
2.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule (siehe § 9 Abs. 1)	nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen (siehe § 9 Abs. 1 Satz 2 und 4)						24
2.3	Fachübergreifende(s) Wahlpflichtmodul(e) (siehe § 9 Abs. 2)	nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen (siehe § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5)						6
							90	

Erläuterung der Abkürzungen:

D	Deutsch
MA	Masterarbeit
P	schrP90 oder StA mit Präs
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 3)

1. Das Modul 1.5 (Management von Projektgruppen) wird mit Bezug zu einer betrieblichen Problemstellung durchgeführt, die bei dem jeweiligen Praxispartner vorliegt oder sich ergeben kann.
2. Anstelle eines Wahlpflichtmoduls ist folgendes Pflichtmodul abzuschließen:

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch	Praktikum	StA	6

3. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen Hochschule, Studierenden und Praxispartnern zu den Einsatzbereichen in den Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeiten der ersten beiden Fachsemester.